

Besondere Bedingung Nr. 4283

Erweiterter Versicherungsschutz für das Produkthaftpflichtrisiko

1. Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt A, Z. 2, Pkt. 4. EHVB ist getroffen.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR [KLPAUSCH].

2. Örtlicher Geltungsbereich:

Österreich (Abschnitt A, Z. 2, Pkt. 4.2.2 EHVB)

Die Ausdehnung des örtlichen Geltungsbereiches auf das Ausland ist nur gegen eine weitere besondere Vereinbarung im Rahmen dieser Deckungserweiterung versicherbar. Eine allfällige Erweiterung des örtlichen Geltungsbereiches im Sinne des Art. 3 AHVB umfasst nicht den erweiterten Versicherungsschutz für das Produkthaftpflichtrisiko gemäß gegenständlicher Bedingung.

Europa

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Abschnitt A, Z. 2, Pkt. 4.2.2 EHVB auf Europa im geographischen Sinn. Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht europäischer Staaten.

Die Besondere Bedingung Nr. 4258 gilt sinngemäß.

Europäisches und außereuropäisches Ausland, ausgenommen USA, Kanada und Australien

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Abschnitt A, Z. 2, Pkt. 4.2.2 EHVB auf das europäische und außereuropäische Ausland, ausgenommen USA, Kanada und Australien. Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht. Art. 3, Pkt. 1., 2. Absatz AHVB findet jedenfalls Anwendung.

Die Besondere Bedingung Nr. 4200 gilt sinngemäß.

Europäisches und außereuropäisches Ausland, inklusive USA, Kanada und Australien

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Abschnitt A, Z. 2, Pkt. 4.2.2 EHVB auf das europäische und außereuropäische Ausland, inklusive USA, Kanada und Australien. Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht.

Die Besondere Bedingung Nr. 4201 gilt sinngemäß.

3. Vereinbarungen:

[KLTEXT1]

[KLTEXT2]

[KLTEXT3]

[KLTEXT4]

[KLTEXT5]